

# RS Vwgh 1997/11/19 92/12/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §229 Abs1;

BDG 1979 §240a;

BDG 1979 Anl1 Z31.8;

BDG 1979 Anl1 Z32.2;

BDG 1979 Anl1 Z32.4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 92/12/0290 E 19. November 1997

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/23 92/12/0133 1

## Stammrechtssatz

Die Zuordnung der Tätigkeit eines Beamten der Postverwaltung und Telegraphenverwaltung in die Verwendungsgruppen des besonderen Schemas dieser Verwaltung hat ausschließlich nach objektiven, nach den Anforderungen des bestimmten Arbeitsplatzes zur Erledigung der mit diesen verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfolgen. Die subjektive Einstellung und der Arbeitseinsatz des Beamten für die Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben ist kein Maßstab für die Bewertung dieser Tätigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992120289.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>